

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neuntes Stück vom Jahr 1846.

N. XX. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung und der Fürstlichen Landeshauptmannschaft wegen
Vornahme der sorgfältigen Zählung der Bevölkerung des Fürstenthums,
d. d. 14. November 1846.

Zum Zwecke der Feststellung des Verhältnisses, nach welchem das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt an den gemeinschaftlichen Erträgen des Zollvereins in den nächstfolgenden drei Jahren Theil zu nehmen haben wird, ist nach Maßgabe der im siebenten Stücke der Gesetzsammlung dieses Jahres befindlichen Bekanntmachung des Fürstlichen Geheim- Raths-Collegiums gegen den Schluß des laufenden Jahres eine sorgfältige Zählung der Bevölkerung des Fürstenthums vorzunehmen. Indem wir im Allgemeinen auf die in der gedachten Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Grundsätze verweisen, ertheilen wir den zur Aufstellung der Orts-Seelenlisten berufenen Behörden folgende genau zu beachtende Anweisungen:

- 1) Die betreffenden Ortsobrigkeiten (Ämter und Stadträthe) des Fürstenthums haben unfehlbar am 3. December d. J. in allen Orten ihrer Bezirke eine genau Zählung der dort lebenden Personen, ohne Unterschied des Geschlechts, Alters oder Standes, und zwar in den Städten durch die Vierleute, auf dem Lande durch die Ortsvorstände, beginnen, und die Aufzeichnung der Einwohner eines jeden Hauses nach Maßgabe des Schema unter A, wo möglich an demselben Tage, spätestens aber am 5. December d. J. vollenden zu lassen. Auch wo die Aufzeichnung nicht am 3. December sollte vollendet werden können, ist doch die Zählung lediglich nach dem Stande der Bevölkerung an jenem Normal-Tage zu bewirken.
- 2) Zur Förderung des Geschäfts ist es gestattet, den Eigenthümern zahlreich bewohnter Häuser Formulare, welche die in dem Schema A angegebenen Ko-